

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume in Westfeld und Wrisbergholzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzung

- (1) Die Gemeinde Sibbesse stellt als öffentliche Einrichtungen Dorfgemeinschaftsräume in den Ortschaften Westfeld und Wrisbergholzen der Bevölkerung, den Vereinen und Verbänden sowie der Jugend des jeweiligen Ortsteiles zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bevollmächtigt, Nutzungen durch die Bevölkerung, Vereine und Verbände sowie der Jugend aus den übrigen Ortsteilen der Gemeinde Sibbesse zu genehmigen.
- (3) Die Dorfgemeinschaftsräume werden den Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Ortsteiles zur Durchführung von Privatfeiern (anlässlich von Hochzeiten, Silbrenen und Goldenen Hochzeiten, bei besonderen Geburtstagen und sonstigen Jubiläen) zur Verfügung gestellt.

§ 2 Ordnung in den Dorfgemeinschaftsräumen

Folgende Bestimmungen sind bei der Benutzung der Räumlichkeiten zu beachten:

- a) Die Räumlichkeiten dürfen von Jugendlichen nur im Beisein von Erwachsenen benutzt werden.
- b) Die Benutzerinnen und Benutzer sind dafür verantwortlich, dass Sauberkeit und Ordnung im Hause gehalten wird.
- c) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die Überlassung der Räumlichkeiten. Anträge sind in der Regel innerhalb von 3 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeindeverwaltung in Sibbesse zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- d) Wegen der Überlassung des benötigten Schlüssels für den Veranstaltungstag haben sich die Benutzerinnen und Benutzer rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung oder die/den von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Beauftragte/n in Verbindung zu setzen. Vorsitzende der örtlichen Vereine pp. verfügen gegebenenfalls selber über einen entsprechenden Schlüssel. Soweit ständig Schlüssel für die Benutzung der Räumlichkeiten herausgegeben werden, bedarf dies hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- e) Die Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der Vereine oder deren Vertreterinnen oder Vertreter, die die Räume regelmäßig benutzen, sind der Gemeindeverwaltung von den betreffenden Vereinsvorsitzenden namentlich schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind rechtzeitig zu melden.

- f) Beim Transport von Geräten pp. ist größte Vorsicht zu üben. Nach Beendigung der Turn- und Übungsstunden sind alle Geräte unverzüglich an die hierfür bestimmten Plätze zurückzubringen.
- g) Bei Sportveranstaltungen darf die Halle nur mit Sportschuhen, die abriebfeste Sohlen haben, betreten werden. Die Sportschuhe dürfen erst in den Räumen angezogen werden.
- h) Schäden, die während der Benutzung am Gebäude und dem Inventar festgestellt oder verursacht werden, sind sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, verursachte Schäden zu ersetzen.
- i) Die Benutzungszeiten nach der besonderen Gebührensatzung für die Benutzung dieser Räume sind genau einzuhalten.
- j) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die anlässlich der Benutzung der Räumlichkeiten den Besuchern entstehen. Desgleichen haftet die Gemeinde nicht für Diebstähle am Eigentum der Benutzerinnen oder Benutzer. Fremde Geräte und fremdes Mobiliar dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden.
- k) Die Räumlichkeiten und Außenanlagen sind nach der Benutzung sauber zu verlassen.
- l) Es ist verboten, in den Räumlichkeiten zu übernachten.
- m) Das Rauchen auch mit sogenannten E-Zigaretten ist im gesamten Gebäude verboten.

§ 3

Hausrecht und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Hausrecht für die Räumlichkeiten wird durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm Beauftragte wahrgenommen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten. Bei geringfügiger Verletzung der Hausordnung kann eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfalle Hausverbot ergeht, ausgesprochen werden.
- (3) Wer die Hausordnung gröblich stört oder böswillig Schäden anrichtet, kann sofort aus dem Haus verwiesen werden. Solche Hausverbote gelten nur für den betreffenden Tag. Längere Hausverbote können nur durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ausgesprochen werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den nach § 1 berechtigten Personen die Benutzung der Mehrzweckhalle aus wichtigem Grund untersagen, insbesondere, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit nicht gewährleistet ist.

§ 4

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung wird in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich entgegen
 - a) § 2 a) als Jugendliche/r ohne Beisein eines Erwachsenen die Räumlichkeiten nutzt
 - b) § 2 b) und k) die Halle und die Nebenräume nicht sauber und ordentlich verlässt,
 - c) § 2 f) nach Beendigung der Turn- und Übungsstunden nicht alle Geräte unverzüglich an die hierfür bestimmten Plätze zurückbringt,
 - d) § 2 h) während der Benutzung am Gebäude, am Inventar oder an der Sportgeräten festgestellte oder verursachte Schäden nicht sofort der Hausmeisterin oder dem Hausmeister mitteilt oder der Verpflichtung, von ihm verursachte Schäden zu ersetzen, nicht nachkommt,
 - e) § 2 i) die Benutzungszeiten nicht einhält,
 - f) § 2 k) die Räumlichkeiten nach Benutzung nicht sauber verlässt,
 - g) § 2 l) im Gebäude übernachtet,
 - h) § 2 m) im Gebäude raucht,
 - i) § 2 g) die Halle zu Sportzwecken mit anderen Schuhen als Sportschuhen mit abriebfester Sohle betritt oder seine Hallenschuhe bereits außerhalb der Halle angezogen hatte,
 - j) § 3 Abs. 2 den Anweisungen der Hausmeisterin, des Hausmeisters oder des Aufsichtspersonals nicht unverzüglich Folge leistet,
 - k) § 3 Abs. 3 ein gegen ihn ausgesprochenes Hausverbot nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes festgesetzten Betrag geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a. Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes der Gemeinde Westfeld im Ortsteil Westfeld vom 05.06.1996,
 - b. Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes der Gemeinde Westfeld im Ortsteil Wisbergholzen 05.06.1996.

Sibbesse, den 04.12.2017

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Siegel)

(Amft)
Bürgermeister